

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des
Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz,
Gleichstellung und Integration
Herrn André Wendt, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0141.53-15/19

Dresden,
11. Mai 2015

Antrag der Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/1036
Thema: Impfquote im Freistaat Sachsen erhöhen

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird ersucht,

I.

im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sachsenweit eine deutlich höhere Durchimpfungsrate entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts für den Freistaat Sachsen zu erreichen und hierzu insbesondere:

- darauf hinzuwirken, dass durch die oberste Landesgesundheitsbehörde in Sachsen auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen u.a. gegen Tetanus, Mumps, Masern, Keuchhusten, Diphtherie, Poliomyelitis, Röteln sowie Hepatitis A und B auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausgesprochen werden;
- zu prüfen, inwieweit die nach dem „Impfkalender (Standardimpfungen) für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene“, Epidemiologisches Bulletin Nr. 34 des Robert-Koch-Instituts (Anlage) empfohlenen Schutzimpfungen verpflichtend werden können;
- zu prüfen, ob und inwieweit eine pflichtige Überprüfung des Impfstatus bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und Schulen mindestens für die o.g. Schutzimpfungen notwendig ist;
- eine Regelung für einen obligatorischen Nachweis über eine Beratung über Impfungen im Rahmen der Aufnahmeverfahren für Kindertageseinrichtungen und Schulen zu treffen.

II.

**unverzüglich eine begleitende öffentlichkeitswirksame Impf-
Informationskampagne im Freistaat Sachsen zu starten und zu führen,**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

mit der über die von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts empfohlenen Schutzimpfungen sowie die damit verbundenen Vorteile, aber auch bestehende Risiken, mit dem Ziel einer spürbaren Anhebung der Impfquote in Sachsen umfassend informiert und aufgeklärt werden soll.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu I.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) verabschiedet seit langem regelmäßig aufgrund von § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Verwaltungsvorschrift über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die VwV Schutzimpfungen. Damit werden für den Bereich des Freistaates Sachsen aktive Schutzimpfungen im Rahmen der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission öffentlich empfohlen. Diese Impfeempfehlungen gelten für alle aufgezählten Impfungen. Die Verwaltungsvorschrift ist öffentlich einsehbar. Das SMS stützt sich bei diesen öffentlichen Impf-Empfehlungen auf die Fachkompetenz der Sächsischen Impfkommission, die auf Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der sächsischen Erfahrungen eigene Impfeempfehlungen verabschiedet.

Die epidemiologische Lage und insbesondere die Durchimpfungsraten sind im gesamten Bundesgebiet vergleichbar bzw. in Sachsen sogar günstiger. Die Diskussionen über die Einführung einer Impfpflicht sind auf Bundes- und Landesebene noch nicht abgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Frage, ob der Besuch einer Kindertagesstätte davon abhängig gemacht werden sollte, ob das Kind alle für sein Alter und Gesundheitszustand öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.

Derzeit haben die Erziehungsberechtigten gemäß Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) dem Träger vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Dem SMS ist bekannt, dass vierjährige Kinder in Kindertagesstätten im Freistaat Sachsen zu über 95 % alle notwendigen altersentsprechenden Impfungen erhalten haben.

Eine Berücksichtigung fehlender Impfungen würde zu einer faktischen Impfpflicht führen. Die Prüfung, ob eine solche Impfpflicht durch den Landesgesetzgeber eingeführt werden kann, ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang sind auch die weiteren Entwicklungen der Diskussion auf Bundesebene zu berücksichtigen. Aufgrund der im Freistaat Sachsen bestehenden verfassungsrechtlich vorgegebenen allgemeinen Schulpflicht kann der Schulbesuch nicht vom Impfstatus eines Schülers abhängig gemacht werden. Gemäß Schulgesetz für den Freistaat Sachsen sind jedoch alle schulpflichtigen Kinder verpflichtet, sich einer Schulaufnahmeuntersuchung zu unterziehen. Während der Schulaufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus kontrolliert. Die Eltern erhalten die Empfehlung, fehlende Schutzimpfungen bei ihrem Kind nachholen zu lassen. Eine über die beschriebenen Maßnahmen hinausgehende Kontrolle des Impfstatus seitens der Gemeinschaftseinrichtungen ist aus rechtlicher, fachlicher und

arbeitsorganisatorischer Sicht nicht umsetzbar, denn es gehört nicht zu den Aufgaben von Schulen und Kindertageseinrichtungen, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternpflichten zu kontrollieren und in ihre Elternrechte einzugreifen (Artikel 6 Grundgesetz) (siehe auch Drs.-Nr. 6/1162).

Die Einführung von Pflichtimpfungen wäre ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundgesetz (Artikel 2 Abs. 2) bestimmt, dass nur aufgrund eines Gesetzes in dieses Recht eingegriffen werden darf. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt in § 20 das Bundesministerium für Gesundheit oder die Landesregierungen durch Rechtsverordnung anzuordnen, „bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt oder mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist“. Die derzeitige epidemiologische Situation rechtfertigt nicht die Anordnung von Schutzimpfungen.

Freiwillige Impfungen haben immer eine höhere Wertigkeit als Pflichtimpfungen, da die Zustimmung des Impflings nötig ist, d.h. er kann die Verantwortung für die eigene Gesundheit wahrnehmen, das Gesundheitsbewusstsein wird gefördert.

zu II.

Seit vielen Jahren steht die immer wieder aktualisierte Broschüre „Sachsen impft!“ zur Impfaufklärung zur Verfügung, die vor allem der öffentliche Gesundheitsdienst für seine Impfberatungen nutzt. Jährlich wird der sächsische Impfkalender als Taschenkalender herausgegeben. Im vergangenen Jahr gab es die Plakataktion „Impf, mei Sachse impf“ (siehe auch Drs.-Nr. 5/13791). Für Eltern, deren Kinder eingeschult werden, wurde ein Flyer „Impfungen zu Schulbeginn“ entworfen, für Kinder und Jugendliche wurden Postkarten gestaltet und vieles andere mehr. Darüber hinaus entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) breitenwirksame Kampagnen im staatlichen Auftrag. Zum Thema Impfen ist dies „Deutschland sucht den Impfpass“, die letzte Kampagne lief im Januar dieses Jahres. Außerdem stehen auf den Internetseiten der BZgA umfangreiche Informationen zum Thema Impfen zur Verfügung. Umfangreiche Fragen und Antworten zu allen Belangen des Impfens, auch zu Vorteilen und Risiken, stehen auf den Seiten des Robert-Koch-Institutes allen Interessierten zur Verfügung. Weitere Informationen gibt es auf den Seiten des Paul-Ehrlich-Institutes. Frau Staatsministerin Klepsch wird sich Anfang Juli beim „Runden Tisch Impfen“ mit Experten zu den aktuellen Fragestellungen zur Erhöhung der Impfquoten beraten. Dies umfasst auch die Diskussion zur Einführung eventueller Pflichtimpfungen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Klepsch

Maßgeblich ist allein die unterzeichnete schriftliche Fassung.